Wien, Donnerstag, den 19. Mai 1887. XX. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber das Eigenthumssubject einer incorporirten Kirche oder Pfründe.

Von Universitäts-Professor Dr. Rudolf von Scherer.

Gelegentlich der in Oesterreich im Zuge begriffenen Neuanlegung der Grundbücher wurde seitens des Stiftes St. Florian das Begehren gestellt, es sei das Stift als Eigenthümer der incorporirten Pfarreien einzutragen. Für die vom Stifte vertretene Anschauung sprach sich auch der Herausgeber des Archivs für katholisches Kirchenrecht Professor Vering in einem, Band 48, 1882, S. 452—457 abgedruckten „Ueber die rechtlichen Folgen einer Incorporation" betitelten Rechtsgutachten aus. Statthalterei wie Finanzprocuratur hatten die vermögensrechtliche Selbstständigkeit der incorporirten Pfarreien behauptet. Das Gleiche geschah in einem dem eben erwähnten verwandten Falle gegenüber einem (anderen ?) oberösterreichischen Stifte. Darüber handelt ein Aufsatz „Die civilrechtliche Bedeutung der kirchlichen Incorporation" in der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich, 1883, Nr. 17. Da der Fall mir Veranlassung bietet, über das Wesen der Incorporation Einiges beizubringen, möge er hier kurz skizzirt werden. Das Stift kaufte vor 20 Jahren eine Bauernwirthschaft, um damit eine seiner Stiftspfarren zu dotiren, die Zinsen des Kaufschillings mußte der Vicar dem Stifte jährlich abführen, bis sich das Stift aus dem Ertrage einer der Pfarre gehörigen verlosten Grundentlastungs-Obligation bezahlt machte. Nun verlangte das Stift die Eintragung der Pfarre als Eigenthümerin der Realität auf Grund einer „Widmungsurkunde". Die Statthalterei beanständete diesen Vorgang und verlangte Vorlage eines zwischen Stift und Pfarre abzuschließenden Kaufvertrages. Dagegen wendete das Stift ein: die Pfarre sei eine ihm gehörige, nur besonders verwaltete und verrechnete Vermögensmasse; die Landesbehörde aber erklärte das Pfarrvermögen als ein dem Stifte fremdes, von demselben lediglich zu verwaltendes und zu verwendendes Vermögen. Nach der Anschauung des Stiftes war wegen Identität des Rechtssubjectes ein Rechtsgeschäft zwischen Stift und Pfarre ebenso unmöglich, wie nach Anschauung der Landesstelle wegen Verschiedenheit der Rechtssubjecte nothwendig. Nicht mit Unrecht bemerkt der ungenannte Verfasser des citirten Aufsatzes, daß schon auf den ersten Blick die Darstellung des Stiftes den Vortheil der Klarheit nicht für sich in Anspruch nehmen kann und dessen Petitum geradezu einen Widerspruch involvirt, da zugegeben wird, was bestritten wird. Auf die im bezogenen Aufsatze angeregten und besprochenen Fragen, ob überhaupt auf Grund einer Widmungsurkunde Eigenthum übertragen und erworben werden könne, ob es nach österreichischem Rechte zulässig sei, daß Jemand „mit sich selbst contrahire", d. h. in seinem und zugleich eines Anderen Namen, ist hier nicht weiter einzugehen. Mich interessirt nur der Widerspruch gegen den von Hinschius und Anderen vertheidigten Satz, daß durch die Incorporation das Benefiz aufhöre und dessen Vermögen in das Eigenthum des Collegs, zu dessen Gunsten die Incorporation geschah, übergehen soll, wogegen meines Ermessens richtig, wenn auch ohne durchschlagende Begründung gelehrt wird, nur der Nutzgenuß am Benefiz gehe auf das Colleg über. Im soeben erschienenen 2. Hefte des Archivs für katholisches Kirchenrecht, 57, 225—262, referirt Dr. Novotny als Rechtsanwalt des Stiftes Strahow in Prag über das im Namen seines Clienten gestellte Begehren, die dem Stifte incorporirte Pfarre St. Jacob in Iglau in dem gelegentlich der Grundbuchsanlegung für dieselbe neuzueröffnenden Grundbuchsblatte als im Eigenthum des genannten Stiftes stehend zu erklären, wogegen alle drei Gerichtsinstanzen für die Eintragung der römisch-katholischen Pfarre St. Jacob in Iglau als Eigenthümerin der Pfarrliegenschaften sich aussprachen. Dr. Novotny hat den nicht zu unterschätzenden Vortheil, in seiner Auseinandersetzung auf zwei hervorragende Autoritäten, den katholischen Canonisten Professor Vering in Prag (vergl. zu dessen bereits angegebenen Aufsatz noch Archiv, 52, 1884, 217—222) und den protestantischen Rechtsgelehrten Hinschius in Berlin (Zeitschrift für Kirchenrecht, 19, 1884, 223—238), sich berufen zu können. Trotzdem halte ich die Einsprache Dr. Novotny's gegen die über Antrag der k. k. Finanzprocuratur verfügte Eintragung der Pfarrpfründe St. Jacob im Eigenthumsblatte als eine weder dem canonischen noch dem österreichischen Rechte entsprechende. Die Einsprache hätte sich darauf beschränken sollen, die Richtigstellung der Eintragung in der genaueren Formel: „die dem Prämonstratenser Stifte Strahow in Prag incorporirte römisch-katholische Pfarrpfründe St. Jacob in Iglau" zu verlangen. In dieser Weise fanden u. A. ohne Widerspruch von irgend einer Seite die grundbücherlichen Eintragungen der Ordenspfarreien in der Diöcese Seckau statt.

Die Erklärung der verschiedenen Arten der Innovation von Beneficien bewegt sich leider nicht selten in Tautologien; das gilt insbesondere auch von der Incorporation. Ausführlich handelt davon Hinschius, Kirchenrecht, II, 1878, § 109 bes. S. 450, doch mit ungleich größerer Deutlichkeit wird das Wesen der Incorporation von Vering, Kirchenrecht, 2. Aufl., 1881, S. 466 ff. als in einer

Universalsuccession des begünstigten Stiftes in sämmtliche Rechte und Pflichten des incorporirten Beneficiums gelegen bestimmt. Die Idee einer solchen Universalsuccession hat meines Wissens zuerst Foesser, De unione speciatim de incorporatione beneficiorum, im Archiv 21, 1869, 415 ff. ausgesprochen; Kujawa, De incorporatione beneficiorum, Diss. Glacii 1872, 50, hat sie bedingungslos recipirt, Vering aber a. a. O. nicht unwesentlich durch die Annahme eines sozusagen gesetzlichen beneficium inventarii dahin modificirt, daß das Stift bezw. dessen Rechtsnachfolger für die Tragung der Lasten der Kirche oder Pfründe nur insoweit aufzukommen brauche, als das übernommene Vermögen der incorporirten Kirche betrug.

Es ist entfernt nicht meine Absicht, hier eine erschöpfende Darstellung der bei Incorporationen auftauchenden Rechtsfragen zu geben, nur so viel will ich der aufzustellenden These vorausschicken, als unumgänglich geboten erscheint, um deren Verständniß zu erleichtern.

Der Ausdruck Incorporation wird bekanntlich mit Vorliebe von der deutschen Canonistik gebraucht; die Romanisten bedienen sich, wie ein Blick in die verbreitetsten Lehrbücher von Devoti, Soglia, Vecchiotti zeigt, des Wortes incorporare nicht, sie ziehen den Ausdruck conjungere vor, welcher dem tridentinischen (28, 18) applicare et incorporare entspricht. Bezeichnender als der auch gebräuchliche Ausdruck unire ist der noch ältere conferre, donare. Damit ist die Tendenz der Incorporation ausgesprochen: dem bedachten Stifte eine Wohlthat zu erweisen. Geschichtlich fanden solche Incorporationen nicht selten, beinahe möchte man sagen oft, gegen den Willen der Bischöfe statt; sie gingen von den Patronen aus, welche die unter ihrem Patronate stehenden Kirchen einem Kloster übergaben. Da Niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat, so erwarb, abgesehen von den seltenen Fällen, daß Jemand eine freieigenthümliche Kirche derart vergabte, das bewidmete Kloster an sich nur das Patronat an der Kirche. Dies hatte aber im Mittelalter thatsächlich den Charakter eines Nutzungsrechtes, dazu kam, daß das Stift das patronatische Präsentationsrecht in der Form ausüben konnte, daß es die Seelsorge durch einen regelmäßig aus seiner Mitte deputirten Vicar versehen ließ und daher, wenn nur die Erhaltung der Kirche und der Unterhalt der Vicars gedeckt war, sämmtliche übrigen Einkünfte bezog, also entschieden mehr Vortheile aus der Kirche zog, als der frühere Patron. Aus dem Gesagten erklärt sich vielleicht die Verwechslung von Patronat und Incorporation, wie eine solche nicht selten, so auch in österreichischen Hofdecreten, z. B. vom 17. September 1822 (Jaksch, Gesetzlexikon 9, 271), zu Tage tritt. Auch den provinzialen Bestimmungen über die von den Stiftern bezüglich ihrer Stiftspfarreien in auffallend großer Höhe zu tragenden Baulasten scheint der Gedanke zu Grunde zu liegen: das Stift ist zugleich Pfarrer und Patron, muß also aus einem doppelten Titel leisten. — Die Unterscheidung von incorporatio plena und minus plena ist hier, wo es sich nur um die vermögensrechtlichen Folgen der Incorporation handelt, nicht weiter zu beregen. Die alten Incorporationen wurden rechtskräftig durch den Consens des Ordinarius, die neueren geschehen durch dessen oder des Papstes Verfügung und setzen den Consens des Patrons voraus. So nähert sich die Incorporation der Union, ist aber doch wesentlich von dieser verschieden.

Meine These ist: die Incorporation besteht in der Verleihung der Kirche an das Colleg oder Stift, die Universität oder Dignität in der Weise, daß Genannte das Recht auf die sämmtlichen Einkünfte der Kirche haben, eventuell auch das Recht der Präsentation des Pfarrers oder der Ernennung des Vicars, verbunden mit der Pflicht, dessen Congrua sicherzustellen. Die Incorporation ist eine ein für alle Mal geschehene Collation des Benefiz im strengen Sinne des Wortes. Sie ist der Translation einer Stiftung analog; sowenig wie dadurch an der Stiftung als solcher etwas geändert wird, sowenig findet durch die Incorporation in der Richtung auf's Eigenthum eine Aenderung statt. Kirche, Pfründe und etwaige Stiftungen bleiben die alten, sie bewahren ihre gesonderte juristische Persönlichkeit, wobei allerdings die Bemerkung am Platze ist, daß die strenge Scheidung von Kirchen- und Pfründengut der früheren Zeit fremd ist. Die einzelnen Vermögensbestandtheile haben ihren Eigenthümer nicht gewechselt, die letzteren sind fähig, als solche auch neue Güter zu erwerben. Was eine Aenderung erfahren hat, ist nur die Person des Beneficiaten, d. i. des Inhabers und Nutznießers des Benefiz im strengen Sinne des Wortes. Besitz, Verwaltung und Nießbrauch der zur Zeit der Incorporation vorhandenen Güter der incorporirten Kirche und Pfründe, aber auch Besitz, Verwaltung und Nießbrauch der vom incorporirten Institute neu erworbenen Güter fallen, soweit nicht stiftungsmäßig etwas Anderes verfügt worden ist, dem bewidmeten Stifte bezw. der bestimmten Dignität zu. Von diesem Standpunkte aus ist es also kein Widerspruch, zu sagen: die incorporirte Pfarrei ist noch immer ein besonderes, selbstständiges, vermögensrechtliches Institut (Archiv 48, 456). Die seit Foesser herrschend gewordene Anschauung unterscheidet die Incorporation von der unio per confusionem in der Sache nicht. Vering mochte das Mißliche dieser Construction gefühlt haben und modificirte die Theorie Foesser's in einer Weise, welche consequent zur Anerkennung der von mir aufgestellten These führen muß. Nach der herrschenden Ansicht gibt es zwischen Union und Incorporation nur einen Unterschied und der besteht darin, daß incorporirte Beneficien nie vacant werden, unirte aber immer zumal. Dies allein schon hätte zur richtigen Auffassung der Incorporation hinleiten können. In der That definirt Foesser, l. c. 364 (ebenso Kujawa, p. 10) die Incorporation als die der Dignität, dem Kloster oder Collegium zu theil gewordene Collation der Pfarrkirche mit der Auflage, einen Vicar zu bestellen und zu erhalten. Abgesehen davon, daß diese Definition zu enge ist, weil sie nur von der incorporatio plena wahr ist, deckt sie sich mit der oben auseinandergesetzten Erklärung der Sache. Es ist demnach schwer zu begreifen, wie Foesser, l. c. 402 (darnach Kujawa, p. 50) die Folgen der Incorporation dahin bestimmen konnte, daß die Gesammtheit der Einkünfte und Bezüge auf das Kloster übergehe (transgreditur), und zwar nach Weise einer Universalsuccession (415 ff.), so daß also nicht nur der Fruchtgenuß, sondern das Eigenthum an das Kloster oder Stift gekommen. Dieses Widerspruches zwischen Begriff und Folgen einer und derselben Sache, der Incorporation, hat sich der Gewährsmann Foesser's Neller nicht schuldig gemacht. Von ihm entlehnt Foesser an der erst angegebenen Stelle die richtige Begriffsbestimmung (Diss. de genuina idea parochialitatis primitivae, c. II, § 2 in Schmidt, Thesaurus VI, 451), versäumt aber, offenbar zu Gunsten der Theorie von der Universalsuccession, den an zweiter Stelle citirten Satz Neller's sich klar zu machen. Da heißt es ausdrücklich: „Si temporalia considerentur parochiae emolumenta, universitas proventuum ecclesiae est penes parochum primitivum tamquam verum et principalem beneficiatum" (Diss. de juribus parochi primitivi, c. III, § 1, l. c. 494). Auf das letztere Wort ist das Hauptgewicht zu legen. Wenn die Dignität, das Stift Beneficiat ist, so hat es so viel Rechte wie dieser, und so wenig ein Eigenthumsrecht wie dieser. Wird Dignität und Stift aufgehoben, so ist damit das incorporirte Institut sowenig aufgehoben, daß es vielmehr nun erst frei wird, es ist vacant geworden und Sache des Ordinarius ist es, für dessen Wiederbesetzung Sorge zu tragen. Die Ausscheidung der einer incorporirten Kirche eigenthümlichen Güter mag bei den großen Säcularisationen oft unterlassen worden sein, für das Recht kann daraus lediglich nichts gefolgert werden. Aber abgesehen vom Falle der Aufhebung des bewidmeten Stiftes, ist eine Auflösung der Incorporation noch möglich durch Verzichtleistung des Stiftes, oder durch Uebertragung der Kirche an ein anderes Stift, welche Arten allerdings unter den Begriff der kirchlichen Veräußerung fallen. Bei einer solchen Excorporation hat der Ordinarius darauf zu sehen, daß die incorporirt gewesene Kirche mit allen ihren Rechten und Besitzungen tradirt werde. Eine solche Ausscheidung kann unter Umständen im Sinne von Trid. 25, 16, auch von Amtswegen verfügt werden.

Die Richtigkeit des über das Eigenthumssubject einer incorporirten Kirche und Pfründe Gesagten ergibt sich aus den kirchlichen Bestimmungen betreffs der dem Vicar oder Pfarrer der incorporirten Kirche sicherzustellenden Congrua. Diese ist an sich eine Quote (congrua — c. 30, X, 3, 5; de proventibus ecclesiae portio — c. 1, Clem., 3, 12) des Gesammterträgnisses, sie soll vom Ordinarius fixirt werden, durchschnittlich mag sie ein Drittel des Beneficialeinkommens betragen, es bleibt aber dem Bischofe freigestellt, dem Vicar auch einen bestimmten Theil des Beneficialgutes zum Genuß anzuweisen (portione etiam super re certa assignanda, Trid. VII, de ref. 7). All' dies hat zur Voraussetzung, daß das Stammvermögen der incorporirten Kirche und Pfründe nicht mit dem Vermögen des bewidmeten Collegiums confundirt worden ist, wie solches im Wesen der Universalsuccession gelegen ist.

Die von mir aufgestellte These stimmt auch mit der in Oesterreich üblichen Gepflogenheit überein. Darnach wird das Vermögen der incorporirten Stiftspfarreien wie das übrige Kirchenvermögen in Evidenz

gehalten und über dessen Verwaltung jährlich Rechnung gelegt. Das Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1831, Z. 11.648, ordnete in Folge a. h. Cabinetschreibens vom 29. v. M. an, „daß die Bischöfe bei Visitationen der Pfarren, welche Stiftern oder Klöstern incorporirt sind, darauf zu dringen haben, daß das Pfarr- und Stiftungsvermögen dieser Pfarren gehörig von dem des Stiftes oder Klosters unterschieden und evident gehalten werde, zu welchem Ende die Einführung eigener Kirchenladen nach den bestehenden Normen und genauer Inventarien über das, was der einzelnen Pfarrkirche gehört, anzuordnen ist. Doch soll nach der a. h. Bestimmung den Stifts- und Klostervorständen immer unbenommen bleiben, so viel vom Ertrage des pfarrlichen Vermögens und sonstigen pfarrlichen Einkommens, als sie nothwendig und zweckmäßig finden, den ausgesetzten Pfarrern zu überlassen" (Gub.-Verordn. vom 14. Juni 1831 in der Provinzial-Gesetzsammlung für Steiermark, XIII, 170 ff.); das Gleiche wurde für andere Provinzen, so insbesondere für Oberösterreich verordnet, wie aus einer Notiz der angeführten Zeitschrift für Notariat zu ersehen ist. Damit stimmen die Instructionen überein, welche in Ausführung des Concordats von den einzelnen Bischöfen in Sachen der kirchlichen Vermögensverwaltung erlassen wurden. Es möge nur eine der genauesten der diesbezüglichen Verordnungen, diejenige der Bischöfe der böhmischen Kirchenprovinz, Prag, 24. September 1860, angezogen werden. § 2 lautet: „Die Verwaltung des Vermögens einzelner Pfarr-, Filial- und Commendatkirchen, sowie öffentlicher Capellen, auch wenn sie einer säcular- oder regulargeistlichen Genossenschaft einverleibt sind, und der zu Gunsten derselben gemachten Stiftungen führt der geistliche Kirchenvorsteher." § 62: „Das hier in Betracht kommende geistliche Pfründenvermögen besteht aus dem einem kirchlichen Säcular-Beneficium eigenthümlich gehörigen oder im Falle einer Incorporation aus den zum Unterhalt des säcular- oder regulargeistlichen Amtsverwesers bestimmten Gebäuden, Grundstücken, Wohnungs- und Wirthschaftserfordernissen, Capitalien, Einkünften und Rechten, deren Nutzungen, Zinsen und Erträgnissen zum Unterhalt des geistlichen Pfründners oder Seelsorgers nach der Verfassung des Beneficiums gewidmet sind" (Archiv 8, 311, 328). Letztere Bestimmung bezieht sich auf die sogenannten Vicariae, sie wird auf das gesammte Pfründenvermögen dort Anwendung finden, wo die Pfründe als solche incorporirt worden, was bei alten Incorporationen regelmäßig nicht der Fall ist, da, wie oben bereits bemerkt, die strenge Scheidung von Kirchen- und Pfründengut neueren Datums ist und früher Genuß des Gutes der Kirche selbst das Benefiz war und daher durchweg Kirchen incorporirt wurden. In einem mir bekannten Falle ist durch eine Verfügung Pius IX. eine Stadtpfarrpropstei einem Domcapitel incorporirt und erscheinen demnach sämmtliche Besitzungen der incorporirten Propstei als solche auch grundbücherlich ausgezeichnet. Auch das Wiener f. e. Ordinariat hält die Scheidung von Stiftsvermögen und Vermögen der incorporirten Kirchen und Pfründen für völlig zweckentsprechend, sonst hätte es nicht eine Note der k. k. Statthalterei, Wien, 22. Mai 1877, über die Eintragung der kirchlichen Liegenschaften ohne ein Wort der Berichtigung dem unterstehenden Clerus publicirt. Der angezogene Statthaltereierlaß verfügt aber, daß, wenn nicht specielle Rechtstitel entgegenstehen, das Kirchengut auf Namen der römisch-katholischen Pfarrkiche bezw. Pfarrpfründe u. s. w. vergewährt werden solle, erklärt, daß aus dem Titel des Patronates ein Anspruch auf das Eigenthum nicht erhoben werden könne und fährt bezüglich der incorporirten Pfarreien fort: „Gleichwie beim Patronatsverhältnisse wird auch bei den in einem Incorporationsverhältnisse zu einem Stifte oder Kloster stehenden Kirchen und Pfarren vorzugehen sein, da auch aus diesem Verhältnisse keineswegs das Eigenthumsrecht auf die Gebäude der incorporirten Kirche oder Pfarre, sondern nur die Befugniß, die Pfarreinkünfte zu beziehen, fließt" (Archiv 41, 306).

Die aufgestellte These entspricht endlich nicht nur dem Rechte, sondern auch dem Interesse sowohl der Kirche, als der bewidmeten Institute. In dieser Hinsicht möge ein Passus der von Missia (pseud. Martini) Zur Congruafrage des katholischen Seelsorgeclerus in Oesterreich, 1883, 258—295, bes. 281 ff., veröffentlichten Ministerialeingabe der Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz vom 1. December 1880 hier seine Stelle finden, wobei ich mir nur die Salvirung gestatten muß, daß ich keineswegs mit jedem der folgenden Sätze einverstanden bin. „Wohl muß man die Härte hervorheben, welche darin liegt, daß den Communitäten zur Bemessung der Religionsfondssteuer auch das Vermögen der incorporirten Pfründen in das übrige Communitätsvermögen eingetragen und mit demselben commassirt wird. Dadurch kommt wegen der progressiv steigenden Percente allerdings eine größere Steuer heraus; allein es wird dabei leider übersehen, daß, wie die betreffenden Pfründen, so auch die dazu gehörigen Vermögensobjecte nicht der Communität wegen und zu ihrem Nutzen da sind, sondern zu Nutz und Frommen der betreffenden Pfarren, damit der Geistliche für die Bedürfnisse der Pfarrangehörigen erhalten werde; es wird weiters übersehen, daß bei Zustiftungen von Vermögen nicht die Communität, sondern die betreffende Pfründe zu dem eben ausgesprochenen Zwecke bedacht werden wollte. Die Commassirung mit dem sonstigen Communitätsvermögen ist darum auch eine Verletzung der stifterischen Widmung; eine Behauptung, die um so weniger angefochten werden kann, als die Natur des gesammten Kirchenvermögens eine stiftungsgemäße ist und die Zustiftung an diese bestimmte moralische Individualität, im Allgemeinen wenigstens, schon durch die über die Verjährungs- und Ersitzungszeit bestehende Thatsache bewiesen werden kann. Derlei Vermögensobjecte gehören daher weder in die Vermögens-, noch, ihrem Erträgnisse nach, die Einkommensfassion der betreffenden Communitäten. Dazu kommt, daß bei incorporirten Pfründen die Concurrenzkosten gewöhnlich ganz oder doch zum vorwiegenden Theile von der betreffenden Communität bestritten werden müssen, und daß die an demselben angestellten Priester von der Subventionirung aus dem Religionsfonde ausgeschlossen sind. Die Unbilligkeit, einer Communität durch die Commassirung des bei den incorporirten Pfründen bestehenden Vermögens mit dem Communitätsvermögen die Steuern für einen ihr unzugänglichen Fond noch zu erhöhen, ist daher nur um so größer. Die unterzeichneten Bischöfe müssen daher an der Unterscheidung von Pfründen- und sonstigem Communitätsvermögen schon im Interesse der Seelsorge und namentlich auch deshalb festhalten, damit nicht bei etwaigen Klosteraufhebungen auch das Pfarrvermögen eingezogen werde, ein Fall, der leider bei der josephinischen Klosteraufhebung vielfach vorkam und mit Ursache war an der Verschlechterung von gegenwärtig säcularisirten Pfarren und in Folge dessen an erhöhten Ansprüchen an den Religionsfond; der aber gerade dadurch wieder diesen Ansprüchen zu entsprechen weniger in der Lage war, weil solche ehemalige Pfarrgüter entweder um ein Geringes hintangegeben oder verpachtet oder mit anderen von besoldeten Administratoren verwaltet wurden und daher die Regiekosten hinzuwuchsen."

Mittheilungen aus der Praxis.

Lohnstreit. Zur Beleuchtung der Momente der Arbeitsenthaltung und der Kündigung.

Das Begehren auf Bestrafung wegen eigenmächtigen Verlassens des Arbeitsverhältnisses, sowie das Begehren auf Verhaltung zur Rückkehr in die Arbeit kann nur berücksichtigt werden, wenn es bei Anhängigmachung des Lohnstreites gestellt wird.

Mit dem Schreiben vom 10. Juni 1884 bot sich Franz K. in S. in Böhmen der Glasfabrik von F. L. et Comp. in M., Bezirk G. in Mähren als Glasschleifer für seine Arbeit (Musterschliff auf Kugeln und Tulpen u. s. w.) mit dem Beifügen an, daß er jede Arbeit mache, jedoch nicht als Geselle. Zur Einsendung von Probearbeiten aufgefordert, schickte er eine Mustertulpe und bemerkte in dem Begleitschreiben vom 18. Juni 1884, daß er andere Arbeiten jetzt nicht liefern könne, da er das Werkzeug dazu nicht habe. Gleichzeitig bat er, falls man ihm eine Stelle geben wolle, ihm das Reisegeld als Vorschuß zu senden.

Die Firma F. L. sagte ihm mittelst Briefes vom 22. Juni 1884 die Beschäftigung in ihrer Schleiferei in M. zu, forderte ihn auf, die Reise dahin anzutreten und wies ihm das nöthige Reisegeld an. Franz K. behob dieses im Betrage von 65 fl. und traf am 2. Juli in M. ein. Sein Gepäck folgte zwei Tage später und entrichtete die Fabrik hiefür die Frachtspesen per 9 fl. 35 kr. Am 5. Juli erhielt K. einen Vorschuß von 30 fl. Gleich bei seiner Ankunft hatte er jedoch erklärt, mit dem in der Fabrik vorhandenen Werkzeuge nicht arbeiten zu können, weshalb sich der Fabriksdirector herbeiließ, Werkzeuge nach Angabe des K. bei einer Firma in S. zu bestellen. Da aber diese längere Zeit auf sich warten ließen, beschäftigte der Director den neuen Arbeiter einstweilen mit dem sogenannten Absprengen, das dieser auch durch einige Tage besorgte, jedoch nachdem er 4476 Stücke abgesprengt hatte, wofür ein Lohn von 4 fl. 48 kr. entfällt, angeblich unter verschiedenen Vorwänden wieder aufgab, so daß er dann ganz müßig ging.

Am 19. Juli und ebenso am 21. begehrte K. einen weiteren Vorschuß von 20 fl., wurde jedoch, da er sich über geleistete Arbeiten nicht ausweisen konnte, abgewiesen. Der Director soll bei dieser Gelegenheit gegen ihn die Worte gebraucht haben, er solle sich packen, was K. als Entlassung aufgefaßt haben will. Er begab sich auch noch am selben Tage (21. Juli) zur Bezirkshauptmannschaft und erstattete die Anzeige von dem ganzen Vorfalle, ohne jedoch außer der Forderung des Kostgeldes für 4 Wochen und des Ersatzes der Rückreise nach S. ein bestimmtes Begehren zu stellen.

Die Bezirkshauptmannschaft lud den Director zum Amte vor, woselbst dieser erklärte: er habe vorausgesetzt, K. werde seine eigenen Werkzeuge mitbringen; da dies aber nicht der Fall war, versorgte man ihn mit den nöthigen Mitteln, beschäftigte ihn einstweilen anderweitig und erst, als er nicht arbeiten wollte, verweigerte man ihm weitere Vorschüsse. Eine Kündigung war weder erfolgt, noch überhaupt beabsichtigt, da man von K. mindestens das Abarbeiten der vorgeschossenen Beträge erwartete. Die Firma erklärte sich um die Beträge: 65 fl. für die Reise, 9 fl. 35 kr. für die Fracht und 30 fl. Kostgeld, zusammen um 104 fl. 35 kr. beschädigt und begehrte deren Rückersatz von dem einstweilen aus der Fabrik verschwundenen Arbeiter.

Die Bezirkshauptmannschaft in G. fällte, nachdem sie seitens der Fabrik noch erhoben hatte, daß ein fleißiger Glasschleifer 1 fl. 50 kr. bis 3 fl. im Tage verdient, unterm 2. August 1884, Z. 9770, ihr Erkenntniß in nachstehendem Sinne:

Dem Franz K., der als Glasschleifer aufgenommen war, daher zu anderen, in dieses Fach nicht einschlagenden Arbeiten nicht angehalten werden konnte, kann ein Verschulden daran, daß er keine Arbeit leistete, nicht zur Last gelegt werden, zumal der Fabrik aus seinem Schreiben vom 18. Juni bekannt sein mußte, daß er selbst Werkzeuge nicht besitzt. Anderseits war es gleichwohl Pflicht der Firma, ihm die Mittel zur Reise und zum Unterhalte bis zum Einlangen der bestellten Utensilien zur Verfügung zu stellen. Das Ansuchen der Fabrik um Zuspruch dieser Auslagen im Betrage von 104 fl. 35 kr. wird deshalb abgewiesen. Hingegen habe sich K. in Folge der gefallenen Worte: „er solle sich packen" als entlassen betrachtet. Diese vorzeitige Entlassung sei aber ohne einen gesetzlichen Grund (§ 79 G. O.) erfolgt und wird daher die Fabrik in Ermanglung eines besonderen Uebereinkommens unter Annahme einer 14tägigen Kündigungsfrist und einer ortsüblichen Entlohnung von 2 fl. täglich verpflichtet, dem K. einen Lohn von 28 fl. für 14 Tage zu bezahlen, sowie dessen Arbeitsbuch abzuliefern.

Gegen diesen Erlaß recurrirte die Firma J. L. et Comp. an die Statthalterei, indem sie unter ausführlicher Begründung ihres Verhaltens gegen K. das Begehren stellte, diesen behufs Abarbeitung der Forderung per 104 fl. 35 kr. zur Rückkehr in die Arbeit zu verhalten und außerdem wegen grundlosen Verlassens der letzteren zu bestrafen. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß das „Absprengen" keine Gesellenarbeit sei, daher K. dazu nach dem brieflichen Uebereinkommen gebraucht werden konnte.

Die Statthalterei zog mit der Entscheidung vom 24. Juni 1886, Z. 12.594, aus der Actenlage folgende Schlüsse:

K. wurde von der Firma J. L. als Gehilfe für selbstständige Arbeiten (Meister) aufgenommen, konnte die ihm obliegenden Arbeiten aber nicht ausführen, da er die Werkzeuge, zu deren Beibringung er nicht verpflichtet war, thatsächlich nicht besaß und die Fabrik ihm solche während seiner wirklichen Verwendung nicht beschaffte, wogegen er während dieser Zeit freiwillig Arbeiten übernahm, zu welchen er nach den getroffenen Abmachungen nicht verpflichtet war. Dagegen hat K. die Arbeit ohne genügenden Grund verlassen, da die Worte: „er solle sich packen" als eine Entlassung nicht angesehen werden können.

Bei dieser Sachlage erkannte die Statthalterei in Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses:

1. Der Anspruch der Fabrik auf Ersatz der Reise- und Frachtkosten wird zurückgewiesen, da die Fabrik die Kosten der Uebersiedlung des in S. engagirten K. selbstverständlich zu tragen hatte.

2. Für die Zeit, die K. in der Fabrik anwesend, wenn auch aus den obigen Gründen nicht entsprechend beschäftigt war, d. i. vom 3. bis 21. Juli 1884, in welchem Zeitraume 15 Werktage waren, hat die Fabrik dem Genannten den Verdienstentgang von durchschnittlich 2 fl. 25 kr. täglich, somit 33 fl. 75 kr., beziehungsweise nach Abzug des ihm gewährten Vorschusses von 30 fl. ein Guthaben von 3 fl. 75 kr. auszuzahlen.

3. Der Anspruch des K. auf 14tägigen Lohn, sowie alle anderen ungerechtfertigten Ansprüche desselben werden, da er die Arbeit ohne Kündigung eigenmächtig verlassen hat, zurückgewiesen.

Der Ministerialrecurs der Firma, welcher ihre Forderung gegen K. mit Rücksicht auf die von ihm in's Verdienen gebrachten 4 fl. 48 kr. auf 99 fl. 87 kr. reducirt und das Begehren um seine Bestrafung wiederholt, beruft sich auf die in der Angelegenheit inzwischen erflossenen, jedes Verschulden seitens der Firma aberkennenden civilgerichtlichen Urtheile und insbesondere auf die erbrachten Zeugenbeweise darüber, daß in M. mehr als 100 Schleifer mit den Fabrikswerkzeugen eben jene Arbeiten verrichten, zu denen K. aufgenommen war. Es konnte daher auch dieser gleich ihnen ebenfalls arbeiten, wenn er nur wollte.

Das k. k. Ministerium des Innern hat am 19. December 1886 ad Nr. 19.785 folgendermaßen entschieden: „Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem Recurse der Firma J. L. et Comp. Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung zu erkennen, daß K. verpflichtet ist, der recurrirenden Firma die sämmtlichen erwähnten Vorschüsse, nämlich 65 fl. für die Reise, 9 fl. 35 kr. für den Gepäckstransport und 30 fl. als Vorschuß, zusammen 104 fl. 35 kr., beziehungsweise nach Abzug der von ihm in M. thatsächlich in's Verdienen gebrachten 4 fl. 48 kr. den Betrag von 99 fl. 87 kr. zu ersetzen, u. zw. aus folgenden Gründen:

Nach der Actenlage hat sich Franz K. von S. bei T. in Böhmen aus der Fabrik in M. als Glasschleifer für jede Arbeit, jedoch nicht als Geselle angeboten und bei dieser Gelegenheit das nöthige Reisegeld ausdrücklich als Vorschuß angesprochen, welch' letzterer dem Begriffe eines Vorschusses nach selbstverständlich abzuarbeiten gewesen wäre. K. hat dies jedoch während seiner Anwesenheit in M. nicht gethan, sondern lediglich durch das sogenannte Absprengen von 4476 Stück Glaswaaren 4 fl. 48 kr. verdient, worauf er ohne Kündigung und ohne einen sonstigen gesetzlichen Grund die Arbeit daselbst verließ. In dieser Hinsicht kann namentlich die provisorische Verwendung des K. zum Absprengen während der Frist der Fertigstellung der von ihm gewünschten, in der Fabrik nicht vorhandenen Werkzeuge als eine vertragswidrige und ihn zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses etwa berechtigende nicht anerkannt werden, weil nach dem fachmännischen Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in B. das Absprengen eine Arbeit ist, welche ganz gut auch einem Meister zugetheilt werden kann, namentlich bei feineren Stücken oder wie hier blos aushilfsweise.

Nachdem sonach die Fabrik daran, daß K. sich der Arbeit nahezu gänzlich enthalten und dieselbe sodann verlassen hat, kein Verschulden trifft, so muß ihr die volle Schadloshaltung, d. i. die Vergütung der für K. thatsächlich gemachten Auslagen zuerkannt werden, wogegen letzterem lediglich der von ihm wirklich erarbeitete Lohn gebührt.

Auf die Bestrafung des K. wegen eigenmächtigen Verlassens des Arbeitsverhältnisses, sowie auf dessen Verhaltung zur Rückkehr in die Arbeit kann aus dem Grunde nicht eingegangen werden, weil die diesfälligen Begehren der Firma nicht gleich ursprünglich bei Beginn des Lohnstreites, sondern erst im Statthalterei- und im Ministerialrecurse, somit an ungehöriger Stelle geltend gemacht worden sind." —r.

Ueber die gewerbsrechtliche Behandlung der von Haus zu Haus herumgehenden Friseurinnen.

Mit dem Straferkenntnisse vom 16. Februar 1885, Z. 5159, hat der Stadtmagistrat in K. Blüme G. aus K., welche sich über Bestellung mit dem Haarkämmen der Frauen in Privathäusern beschäftigte, der Uebertretung der Gewerbsvorschriften durch unbefugte Ausübung des Friseurgewerbes für schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 5 fl. ö. W. verurtheilt.

Ueber den dagegen eingebrachten Recurs der Blüme G. hat die Statthalterei mit der Entscheidung vom 17. Juni 1885, Z. 34.279, dieselbe von der ihr angeschuldeten Gewerbsübertretung freigesprochen, weil die obbezeichnete Beschäftigung nicht als Friseurgewerbe, sondern als Dienstleistung, auf welche die Gewerbsvorschriften im Sinne des Art. V, lit. d des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, keine Anwendung finden, anzusehen ist.

Diese freisprechende Statthaltereientscheidung gab der gewerblichen Genossenschaft der Friseure und der verwandten Gewerbe in K. Anlaß zur Ministerialbeschwerde, in welcher geltend gemacht wurde, daß die-

jenigen Personen, namentlich Frauen, welche von Haus zu Haus herumgehen und ihre Dienstleistungen als Friseurinnen anbieten, ja selbst Friseurartikel und Perrücken unbefugt verkaufen, den Genossenschaftsmitgliedern einen unermeßlichen Schaden zufügen, und diese unbefugten Beschäftigungen, resp. Verkauf gewerbsmäßig betreiben. Das Petit lautete auf Anordnung, daß diesem unbefugten Gebahren Einhalt gethan werde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat am 28. Februar 1887, Z. 917, folgendermaßen entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet die Recursbeschwerde als unstatthaft zurückzuweisen, weil gegen ein derartiges freisprechendes Erkenntniß in Gewerbesachen überhaupt Niemandem ein Recursrecht zusteht. Aus diesem Anlasse wird nach mit dem k. k. Handelsministerium gepflogenem Einvernehmen der k. k. Statthalterei zur Darnachachtung bedeutet, daß, insoferne die in Rede stehenden Dienstleistungen gewerbsmäßig betrieben werden, worüber aber nur von Fall zu Fall auf Grund eingehender Erhebungen abgesprochen werden kann, die betreffenden Frauenspersonen den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen, wobei in Absicht auf die Ausfolgung des Gewerbescheines zum Betriebe des gedachten Gewerbes an dieselben auf das Schlußalinea des § 14 der Gewerbegesetznovelle Bedacht zu nehmen sein wird." —r.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 13. Ausgeg. am 12. Mai. — Circularverordnung vom 19. April 1886, Nr. 5790/1184 II b. Ueberweisung der Gemeinde Oujezd aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Netolitz zu jenem des Bezirksgerichtes Wodnan, beziehungsweise aus der Bezirkshauptmannschaft Prachatitz zu jener von Pisek. — Circularverordnung vom 30. April 1886, Praes. Nr. 917. Aenderung der Adjustirungs-Vorschrift für Stabs- und Oberofficiere des Ruhestandes und für jene im Verhältnisse „außer Dienst" und in der „Evidenz". — Circularverordnung vom 1. Mai 1886, Nr. 5853/1126 V. Außerkraftsetzung der bisherigen Bestimmungen über die Markirung des Schlachtviehes bei den Truppen. — Circularverordnung vom 4. Mai 1886, Nr. 8622/1593 V (ex 1885). Ausgabe des Heeres-Dienstbuches K—5 „Vorschrift für die Sicherstellung und Verwerthung der Militär-Unterkünfte".

Nr. 14. Ausgeg. am 22. Mai. — Circularverordnung vom 29. April 1886, Nr. 6307/1329 II b. Ueberweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Bratkowce aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tysmienica zu jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Stanislau, beziehungsweise aus der Bezirkshauptmannschaft Tlumacz zu jener von Stanislau. — Circularverordnung vom 30. April 1886, Nr. 6344/1333 II b. Ueberweisung der Gemeinde Wissotschan aus dem Sprengel des Bezirksgerichts Komotau zu jenem des Bezirksgerichtes Saaz, beziehungsweise aus der Bezirkshauptmannschaft Komotau zu jener von Saaz. — Circularverordnung vom 10. Mai 1886, ad Nr. 3132/567 IV. Auflassung des Landwehr-Evidenzbezirkes Budua; diesfällige Berichtigung der organischen Bestimmungen für die Landwehr-Evidenthaltungen.

Nr. 15. Ausgeg. am 5. Juni. — Circularverordnung vom 17. Mai 1886, Nr. 7198/1529 II b. Errichtung eines Bezirksgerichtes in Dynów und Aenderung des Gebietsumfanges der Bezirksgerichte Dubiecko und Przemysl, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaften Brzozów und Przemysl.

Nr. 16. Ausgeg. am 19. Juni. — Circularverordnung vom 27. Mai 1886, Nr. 7821/1668 II b. Ueberweisung der Gemeinde Rehberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Rokitnitz zu jenem des Bezirksgerichtes Reichenau, beziehungsweise aus der Bezirkshauptmannschaft Senftenberg zu jener von Reichenau. — Circularverordnung vom 31. Mai 1886, Nr. 4273/814 V. Berichtigung der Circularverordnung vom 5. December 1883, Nr. 16.717/2910 V (Landwehr-Verordnungsblatt Nr. 31). — Circularverordnung vom 2. Juni 1886, Nr. 7844/1487 IV. Ausgabe des 1. Nachtrages zum Reglement für den Sanitätsdienst des k. k. Heeres I. Theil.

Nr. 17. Ausgeg. am 19. Juni. — Circularverordnung vom 18. Juni 1886, Praes. Nr. 1200. Gesetz vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Nr. 18. Ausgeg. am 28. Juni. — Circularverordnung vom 15. Juni 1886, Nr. 8994/1715 V. Landesgesetz vom 12. Mai 1886, betreffend die Erleichterung der Militär-Einquartierungslast in Dalmatien.

1886. II. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXV. Stück. Ausgeg. am 1. Juli. — 102. Concessionsurkunde vom 4. Juni 1886 für die Localbahn Bielitz-Wadowice-Kalwarya. — 103. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Juni 1886, womit der § 20 der zur Durchführung des Postsparcassengesetzes vom 28. Mai 1882 erlassenen Verordnung vom 10. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 163) abgeändert wird. — 104. Gesetz vom 29. Juni 1886 wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 56), betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

XXXVI. Stück. Ausgeg. am 9. Juli. — 105. Gesetz vom 2. Juli 1886, betreffend die zeitweise zollfreie Einfuhr von Mais und Hirse aus Bulgarien und Serbien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet. — 106. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. Juli 1886, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 2. Juli 1886 über die zeitweise Zollfreiheit von bulgarischem und serbischem Mais und Hirse.

XXXVII. Stück. Ausgeg. am 15. Juli. — 107. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 19. Juni 1886, womit der für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) einzubringenden Einbekenntnissen betreffs des Localeinkommens der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag festgesetzt wird. — 108. Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres und Justiz vom 5. Juli 1886, betreffend die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Ministerialcommission für agrarische Operationen im Ackerbauministerium. — 109. Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und die Finanzen vom 5. Juli 1886, betreffend die Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen. — 110. Gesetz vom 5. Juli 1886, betreffend die Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen aus Staatsmitteln für den Wiederaufbau der im Jahre 1886 abgebrannten Stadt Stryj. — 111. Gesetz vom 6. Juli 1886, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 225.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien. — 112. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 6. Juli 1886, betreffend die Feststellung des Gewerbsumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler anderseits. — 113. Gesetz vom 7. Juli 1886, betreffend die Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Mostar—Metković in der Richtung nach Sarajevo bis zur Ramamündung. — 114. Verordnung des Justizministeriums vom 9. Juli 1886, betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Sanok in Galizien.

XXXVIII. Stück. Ausgeg. am 16. Juli. — 115. Kaiserliches Patent vom 14. Juli 1886, betreffend die Einberufung des Landtages der gefürsteten Grafschaft Tirol.

XXXIX. Stück. Ausgeg. am 27. Juli. — 116. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juni 1886, betreffend die Abänderung der Höhe des Taraabzuges bei Verzollung von Wollgarnen. — 117. Gesetz vom 5. Juli 1886, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 als Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der akademischen Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin im Jahre 1886. — 118. Gesetz vom 6. Juli 1886, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1886. — 119. Gesetz vom 7. Juli 1886, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest. — 120. Gesetz vom 8. Juli 1886, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 zur Schaffung provisorischer Lehrstellen, und behufs Gewährung einer Dienstalterszulage für Supplenten an Staatsmittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. — 121. Gesetz vom 8. Juli 1886, betreffend eine Dienstalterszulage der Supplenten (Hilfslehrer) an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. — 122. Gesetz vom 11. Juli 1886, betreffend die theilweise Verwendung des mit dem Finanzgesetze pro 1885 unter Capitel IX, Titel 14, § 6, als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten außerordentlichen Credites von 40.000 Gulden zum Ankaufe eines Baugrundes für dieses Institut. — 123. Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Juli 1886, womit der Brick'sche Spiritusmeßapparat, System J. Weiser, bisheriger Construction von der Aichung ausgeschlossen wird. — 124. Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1886, wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1880 (R. G. Bl. Nr. 79), betreffend die Regelung des Trans-

portes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen, beziehungsweise des mit Verordnung vom 15. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 132) zu derselben hinausgegebenen IV. Nachtrages. — 125 Verordnung des Handelsministeriums vom 15 Juli 1886, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R G. Bl. Nr 75) eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 15. September 1881 (R G. Bl. Nr. 100), vom 1. Juli 1884 (R. G. Bl Nr. 106) und vom 15. September 1885 (R G. Bl. Nr 131) zu demselben hinausgegebenen Nachträge. — 126. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums vom 17. Juli 1886, betreffend das Verbot des Verkaufes des Alkaloides „Hopeïn" und aller daraus dargestellten oder dieses Alkaloid enthaltenden Präparate mit Einschluß des „Hopeïn-Beer". — 127. Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juli 1886, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Klein-Zdikau und Radschau zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Winterberg in Böhmen.

XL Stück Ausgeg am 20 Juli. — 128. Gesetz vom 7. Juli 1886, betreffend die Rückzahlung der aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882 für Tirol und Kärnten bewilligten unverzinslichen Vorschüsse. — 129. Concessionsurkunde vom 11. Juli 1886 für die Local-Eisenbahn von Proßnitz nach Triebitz sammt Flügel von Kornitz nach Opatowitz.

XLI Stück Ausgeg am 13. August. — 130. Concessionsurkunde vom 3 Juli 1886 für die Localbahn von Reichenberg nach Gablonz an der Neisse, eventuell nach Tannwald. — 131. Gesetz vom 9. Juli 1886, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Salzburg bezüglich der sogenannten Invasionskosten-, Kriegskosten-, Kriegsconcurrenzfonds- und sonstigen älteren Forderungen des Landes Salzburg und der damit zusammenhängenden Gegenforderungen des k. k Aerars. — 132. Gesetz vom 26. Juli 1886, betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen. — 133. Verordnung des Justizministeriums vom 6. August 1886, betreffend die Zuweisung der Attinenz Samsonówka zum Sprengel des Bezirksgerichtes Stanestie in der Bukowina.

XLII. Stück. Ausgeg. am 13. August. — 134. Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 29. October 1885, betreffend die gegenseitige Zulassung der im Grenzgebiete wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

XLIII. Stück. Ausgeg. am 21. August. — 135. Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. August 1886, betreffend die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

XLIV. Stück. Ausgeg. am 3. September. — 136. Concessionsurkunde vom 28. Juli 1886 für die Localbahn Linz—Urfahr nach Aigen (Mühlkreisbahn). — 137. Gesetz vom 7. August 1886, betreffend eine Aenderung der Statuten der Allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien. 138. Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen vom 15. August 1886, betreffend eine nachträgliche Einstellung in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1886. — 139. Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues und der Finanzen vom 24. August 1886, betreffend das Präliminare der im Jahre 1886 aus dem Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884 [R. G. Bl. Nr. 116]) zur Verwendung gelangenden Beträge.

XLV. Stück. Ausgeg. am 15. September. — 140. Verordnung des Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 9. September 1886, womit auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 8 September 1886 das Verbot zur Führung von solchen gewerblichen Marken ausgesprochen wird, welche aus den Bildnissen der Majestäten und von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses bestehen.

XLVI. Stück Ausgeg. am 23. September. — 141. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. August 1886, betreffend die Entrichtung der Zollgebühr von verbotwidrig und unverzollt eingeführten, in Verfall erklärten Thieren und thierischen Rohproducten. - 142. Gesetz vom 11. September 1886, betreffend die Ergänzung der Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco. 143 Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. September 1886, betreffend die Zolldienst-Einrichtungen anläßlich der Betriebseröffnung der Eisenbahn Graslitz-Klingenthal. — 144. Kaiserliche Verordnung vom 19. September 1886, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Generalconsuls bekleideten Consul Stephan von Burián zum wirklichen Generalconsul zweiter Classe ernannt und denselben mit den Functionen eines diplomatischen Agenten und Generalconsuls erster Classe in Sofia betraut.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath in Triest Alexander Schemerl auf eine erledigte Regierungsrathsstelle bei der Landesregierung in Laibach versetzt.

Seine Majestät haben dem Director des Allgemeinen Krankenhauses in Wien, Obersanitätsrathe Dr. Joseph Hoffmann den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Krankenhauses „Wieden" und Vorsitzenden des niederösterreichischen Landes-Sanitätsrathes Dr. Friedrich Wilhelm Lorinser den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Primararzt erster Classe der Landes-Irrenanstalt in Prag Med. Dr. Joseph Kratochwil zum Director dieser Anstalt ernannt.

Seine Majestät haben den Baurath Eduard Schier zum Oberbaurathe der mährischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Handelsministerium Moriz Witteck Edlen von Salzberg das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Andreas Zehetgruber in Sitzenberg das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Handelsmanne Johann Dominicus Illich in Spalato die Annahme des Postens eines kais. deutschen Viceconsuls in Spalato bewilligt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Alexander Porenta zum Oberingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzcommissäre Valentin Hischtin, Karl Jarosiewicz und Gustav Neumann zu Finanzsecretären, dann die Finanzcommissäre Wilhelm Kuhnen, Emil Kordasiewicz und Adolph Herbert zu Finanz-Obercommissären der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt.

Erledigungen.

Evidenzhaltungsgeometerstelle in der eilften Rangsclasse für den Vermessungsbezirk Kolbuszowa in Galizien, eventuell eine Evidenzhaltungselevenstelle mit 500 fl. Adjutum jährlich, beziehungsweise eine unadjutirte Evidenzhaltungselevenstelle für Galizien, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 107)

Verwalters- und Cassiersstellen bei den k. k. Lottoämtern in Graz und Triest in der achten Rangsclasse gegen Caution, eventuell eine oder mehrere Controlors-, Archivars-, Cassiers- oder Oberamtsofficialsstellen bei den k. k. Lottoämtern in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 7. Juni. (Amtsbl. Nr. 111.)

Bezirkssecretärs-, eventuell Kanzlistenstelle bei der Statthalterei in Triest in der zehnten, beziehungsweise eilften Rangsclasse, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 111.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 49 und 50 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.